

1. Bauherr/Eigentümer

Name: _____

Anschrift: _____

Grundstück: _____

Flst.-Nr.: _____

Größe m²: _____

☐ Neubau

☐ Um, Erweiterungsbau

B Berechnung der versiegelten Grundstücksflächen

	versiegelte Flächen z.B. geneigte und flache Dächer, Geh- und Fahrwege, Stellplatz, Terrassen	versiegelte Fläche gesamt	versiegelte Fläche davon in öffentliche Abwasser-Anlagen einleitend		 z.B. Asphalt, Beton, Bitumen, Ziegel-/Glas-/ Blechdach	 z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Gründach (bis 15 cm)	 z.B. Kies, Schotter, Rasengitter, Gründach (über 15 cm)		versiegelte Fläche nach Einbeziehung des Abfluss-faktors (abfluss-relevante Fläche)	Anschluss der Flächen an Zisterne		
	Flächenbezeichnung Nutzung	Fläche in m²	Fläche in m²		Vollständig versiegelt Faktor 0,9	Stark versiegelt Faktor 0,6	Wenig versiegelt Faktor 0,3		Fläche in m²	Brauchwasserzisterne	Gartenwasserzisterne	
1				X	☐	☐	☐			☐	☐	
2				X	☐	☐	☐	=		☐	☐	
3				X	☐	☐	☐	=		☐	☐	
4				X	☐	☐	☐	=		☐	☐	
5				X	☐	☐	☐	=		☐	☐	
6				X	☐	☐	☐	=		☐	☐	
7				X	☐	☐	☐	=		☐	☐	
8				X	☐	☐	☐	=		☐	☐	
	Summe aller versiegelten Flächen								=			

C Zisternen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen/Versickerungsanlage

	Bezeichnung Art der Anlage	Faktor in m ²		Volumen in m ³		Abzugsfläche in m ²	Erläuterung
1	Zisternen für Gartenbewässerung	5	X		=		Angeschlossene abflussrelevante Flächen werden um 5 m² je m ³ Zisternenvolumen reduziert
2	Zisternen zur Brauchwassernutzung	15	X		=		Angeschlossene abflussrelevante Flächen werden um 15 m² je m ³ Zisternenvolumen reduziert
3	Zisternen <u>mit Retentionsvolumen</u> für Gartenbewässerung	15	X		=		Angeschlossene abflussrelevante Flächen werden um 15 m² je m ³ Zisternenvolumen reduziert
4	Zisternen <u>mit Retentionsvolumen</u> für Brauchwassernutzung	25	X		=		Angeschlossene abflussrelevante Flächen werden um 25 m² je m ³ Zisternenvolumen reduziert
	Summe Abzugsflächen				=		

Hinweis:

Eine Reduzierung erfolgt bei beiden Arten bis max. 100 % der angeschlossenen abflussrelevanten Fläche.

Die Zisternen müssen fest installiert und mit dem Boden verbunden sein und ein Mindestfassungsvolumen von **2 m³** aufweisen.

Zisternen ohne Anschluss (Überlauf) an die öffentlichen Abwasseranlagen bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

Versickerungsanlage

☐

mit gedrosseltem Ablauf

(Flächen werden zusätzlich mit dem Faktor 0,3 begünstigt.

z.B. 100 m² x 0,6 (Platten) * 0,3 (Versickerungsanlage mit Notüberlauf))

Fläche _____

D Bemerkungen/Erläuterungen

E Erklärung des gebührenpflichtigen Grundstückseigentümers oder seines Bevollmächtigten

Hiermit erkläre ich, dass die folgenden von mir gemachten Angaben in diesem Erhebungsbogen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Mir ist bekannt, dass sich die Gemeinde Dußlingen vorbehält die Angaben zu prüfen und eine Vorortbesichtigung vorzunehmen.

Eine Veränderung der abflussrelevanten Flächen werde ich der Gemeinde gemäß § 45 der gültigen Abwassersatzung innerhalb eines Monats mitteilen.

Ein entsprechender Lageplan mit Einzeichnung der einzelnen Flächen liegt diesem Antrag bei.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Grundstückseigentümer)

(Telefon-Nr. bitte angeben)

(E-Mail)

Hinweise zur Berechnung der gesplitteten Abwassergebühr

Gesplittete Abwassergebühr Anzeigepflichten der Grundstückseigentümer

Seit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr zum 01.01.2010 teilte sich die Abwassergebühr in eine Schmutzwasser/ und eine Niederschlagswassergebühr. Die Niederschlagswassergebühr wird je Quadratmeter versiegelter und an das Abwassernetz der Gemeinde angeschlossene Fläche berechnet. Die Flächenberechnung ist abhängig von den einzelnen Versiegelungsarten (zum Beispiel Dachflächen, Pflaster, Rasengittersteine, Porenpflaster und ähnliches).

Damit für alle Grundstücke die Niederschlagswassergebühr nach den tatsächlichen Verhältnissen veranlagt werden kann, weisen wir die Grundstückseigentümer in diesem Zusammenhang auf § 45 (Anzeigepflichten der gültigen Abwassersatzung) hin:

Binnen einen Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage, Versiegelungsart und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser gemäß § 39 a Absatz 1 den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird der Gemeinde in prüffähiger Form anzuzeigen.

Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.

Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1 zu 500 oder 1 zu 1000 mit Eintragung der Flurstücksnummer. Der Gebührenschuldner hat die überbauten und befestigten (versiegelten) Flächen, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, ihre Größe und Versiegelungsart sowie Art und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Niederschlagswassernutzungsanlagen, deren Nutzungsart und die daran angeschlossenen Flächen mittels eines Erhebungsbogens anzuzeigen. Die Gemeinde stellt diesen Erhebungsbogen mit Lageplan als Anzeigevordruck zur Verfügung. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt.

Änderungen der nach Absatz 4 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen:

Insbesondere betrifft die Anzeigepflicht:

- nachträglich erstellte Bauten wie zum Beispiel Gartenhäuser, Carports oder Garagen,
- zusätzlich hergestellte Terrassen oder Hofflächen
- Neubauten, welche an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden.

Bei Neubauten ist zumindest die Dachfläche einschließlich Dachvorsprüngen, die an das Abwassernetz angeschlossen wird, binnen eines Monats ab dem Anschluss ans Netz mitzuteilen, auch wenn das Gebäude noch nicht bezugsfertig ist und die Außenanlagen oder weitere Gebäude (Garagen und ähnliches) noch nicht erstellt sind. Die Nachmeldung der später hergestellten Flächen hat gemäß § 45 Absatz 5 der Abwassersatzung innerhalb eines Monats ab der Fertigstellung der Flächen zu erfolgen.

Der Anzeigepflicht ist auch dann nachzukommen, wenn die angeschlossene Fläche 0 Quadratmeter beträgt.

Dies kann der Fall sein, wenn versiegelte Flächen an eine entsprechend große Brauchwasserzisterne angeschlossen sind oder die Abteilung des Niederschlagswassers unmittelbar, sprich ohne die Inanspruchnahme einer öffentlichen Abwasseranlage, in ein öffentliches Gewässer erfolgt.

Sollten Sie die Unterlagen (Erhebungsbogen, Lageplan, Infobroschüre (enthält ein Beispiel zur Berechnungsgrundlage)) zur gesplitteten Abwassergebühr benötigen, erhalten Sie diese auf Anforderung von der Gemeinde.

Der Verstoß gegen die Anzeigepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird zusätzlich zur Schätzung der Flächen entsprechend geahndet.

Wir bitten um Beachtung!

Weitere Auskünfte hierzu erteilt Ihnen die Kämmerei, Telefon 07072/9299311.

Ihre Gemeindeverwaltung Dußlingen